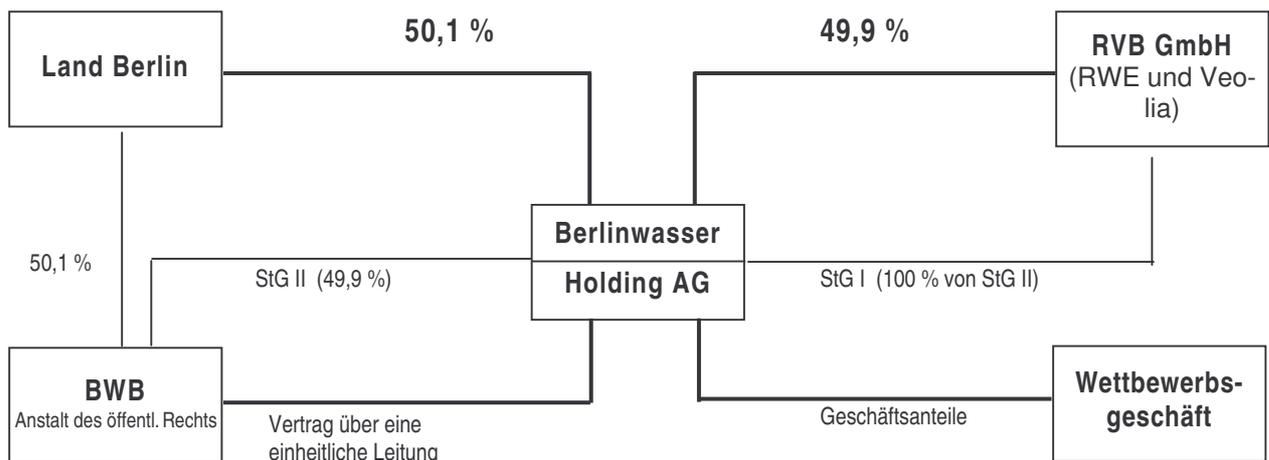


Positionspapier

Berliner Wasserbetriebe1. Grundlagen der Berlinwasser-GruppeStruktur und Beteiligungsverhältnisse

Das Land Berlin hält 50,1% der Aktien an der Berlinwasser Holding AG (BWH), sowie 50,1% des Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) AöR. RWE und Veolia halten über ihre Beteiligungsgesellschaft RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (RVB) 49,9% der Aktien der BWH und sind über sog. „Stille Gesellschaften“ (siehe Grafik: StG I und II) an 49,9% des Kapitals der BWB AöR beteiligt. Über die stillen Gesellschaften nehmen sie wirtschaftlich an Gewinn und Verlust der AöR teil.

Die Rechte und Pflichten des Landes Berlin als Gewährträger der BWB AöR werden von den stillen Gesellschaften nicht berührt.

Kennziffern (Konzernangaben in Mio. €)

| | 2008 | 2009 (vorr.) |
|--------------------------------------|----------|--------------|
| Umsatzerlöse | 1.192,70 | 1.249,59 |
| - davon Wasserversorgung | 415,83 | 422,90 |
| - davon Abwasserentsorgung | 730,64 | 747,09 |
| Aufwand | 1.209,43 | 1.095,67 |
| - davon Personalaufwand | 290,89 | 288,32 |
| Beschäftigte (Personenjahre) | 4.960 | 4.939 |
| Teilgewinnabführung (an RVB) | 125,24 | 141,50 |
| Bilanzgewinn (an Land Berlin) | 110,14 | 136,50 |

Die Planung 2010 liegt noch nicht vor. Sie hängt ab von der Einigung der Anteilseigner über die künftige Höhe der Wasser-/Abwassertarife (siehe unten, Aktuelle Themen).

Die privaten Anteilseigner erhalten ihre Gewinnausschüttung aufgrund der Konstruktion (Beteiligung über stille Gesellschaften am Kapital der AöR) als Teilgewinnabführung vor Steuern. Der Bilanzgewinn wird nach Steuern vollständig an den Landeshaushalt abgeführt.

Organe und Entscheidungsebenen

Vorsitzender der Aufsichtsräte von BWH AG und BWB AöR ist Senator Harald Wolf. Mitglied im Aufsichtsrat der BWB AöR ist Senatorin Katrin Lompscher als Vertreterin der für Wasser und Abwasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung. Senator Dr. Ulrich Nußbaum ist Mitglied des Aufsichtsrates der BWH AG. Die Aufsichtsräte der BWH AG und BWB AöR sind paritätisch besetzt. Die Anteilseignervertreter werden jeweils zur Hälfte vom Land und den Privaten bestimmt.

Die Vorstände der BWH AG und BWB AöR sind personenidentisch besetzt:

| Name | Ressort BWH AG | Ressort BWB AöR | Vorschlagsrecht |
|--------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|
| Jörg Simon | Finanzen | Vorstandsvorsitz | RWE / Veolia |
| Frank Bruckmann | Vorstandsvorsitz | Finanzen | RWE / Veolia |
| Dr. Georg Grunwald | Technik | Technik | Land Berlin |
| Norbert Schmidt | Personal | Personal | Land Berlin |

Die Vorschlagsrechte für die Besetzung der Vorstandsressorts sind im Konsortialvertrag zur Teilprivatisierung der BWB von 1999 geregelt.

Kalkulation der Wasser-/Abwassertarife

Die Tarife der BWB werden auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften kalkuliert und festgesetzt. Die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals als ein wesentlicher Kostenbestandteil in der Tarifikalkulation wird vom Senat jährlich durch Rechtsverordnung festgelegt. Der Zinssatz kann dabei nicht gewillkürt werden, sondern er wird gemäß § 16 Abs. 5 BerlBG bestimmt.

Die BWB erheben privatrechtliche Entgelte, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen müssen. Der Kalkulationszeitraum darf maximal zwei Jahre umfassen, bei den BWB umfasst er derzeit ein Jahr. Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen sind durch eine Nachkalkulation auszugleichen; der Ausgleich hat innerhalb von zwei Kalkulationsperioden zu erfolgen.

Die in der Tarifikalkulation ansatzfähigen Kosten bestimmen sich nach der Wassertarifverordnung (WTVVO) und gliedern sich in Grundkosten und kalkulatorische Kosten. Ansatzfähige Grundkosten sind u. a. der Materialaufwand und Personalaufwand. Die kalkulatorischen Kosten sind u.a. die kalkulatorische Abschreibungen sowie die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, das 2010 3.670 Mio. €¹ beträgt. Es wird gemäß Senatsbeschluss vom 15.12.2009 im Kalenderjahr 2010 mit 7,58% (2009: 7,69%) verzinst.

¹ Davon 1.131 Mio. € Betriebsteil Wasserversorgung und 2.539 Mio. € Betriebsteil Entwässerung.

Die Tarife der BWB setzen sich wie folgt zusammen:

| Kostenposition | Anteil in % |
|-------------------------------------|-------------|
| Personal | 22 |
| Material | 5 |
| Sonstige betriebliche Kosten | 7 |
| Fremdleistungen | 13 |
| Grundwasserentnahmeentgelt | 5 |
| Abwasserabgabe | 1 |
| Steuern vom Ertrag | 2 |
| Sonstige Steuern | 1 |
| Kalkulatorische Zinsen ² | 21 |
| Kalkulatorische Abschreibungen | 23 |

Zuständig für die Genehmigung der Tarife ist die **Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz**. Vorher entscheidet der Aufsichtsrat der BWB AöR auf Grundlage eines Gutachtens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Eine Veränderung der gesetzlichen Grundlagen der Tarifikalkulation, die zu einer Minderung der Gewinnausschüttung der BWB führt und nicht im Konsens mit den Privaten erfolgt, zieht eine Ausgleichspflicht des Landes Berlin zugunsten der privaten Anteilseigner nach sich. Zusammen mit der erst 2007 insbesondere auf Vorschlag der **Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen** eingeführten Nachkalkulation, die zu einem Wegfall des unternehmerischen Risikos der Kostenunterdeckung geführt hat, folgt damit aus dem Nachteilsausgleich faktisch eine Garantierendite für die privaten Anteilseigner.

Da die Wassermengen in den letzten Jahren zu hoch geschätzt wurden und die Einnahmen daher die Kosten nicht gedeckt haben, führt die 2007 eingeführte Nachkalkulation in den künftigen Jahren zu einem „Zuschlag“ zum eigentlich fälligen Wassertarif und damit zu zusätzlichen Belastungen für die Kunden.

2. Solidarische Stadt - Rückgewinnung von Gestaltungsoptionen

Überlegungen in Richtung einer Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe zielen auf eine vorzeitige Beendigung der Beteiligung der RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH in Höhe von 49,9% an der Berlinwasser Holding AG und den Berliner Wasserbetrieben AöR ab.

Unter rechtlichen Aspekten ist eine Rekommunalisierung ohne Zustimmung der privaten Investoren zur Änderung bzw. Aufhebung des 1999 mit dem Land Berlin abgeschlossenen Konsortialvertrages nicht möglich. Es ist vertraglich festgelegt, dass der Konsortialvertrag nur mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028. Jede Abweichung von dieser Regelung setzt eine Einigung mit den Vertragspartnern voraus.

² Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - die grundsätzliche Bereitschaft der Investoren zu einem Rückerwerb der Beteiligung durch das Land unterstellt - sind die von den Privaten für einen Rückzug aus ihrem Engagement zu erwartenden Ausgleichsforderungen zu berücksichtigen. Dabei dürfte es nicht nur um die Rückzahlung des damaligen Kaufpreises zuzüglich einer Verzinsung, reduziert um die bisherigen Gewinnzuflüsse gehen, sondern um Forderungen nach einer Kompensation für den Verzicht auf die bis zum regulären Ende der Vertragslaufzeit künftig zu erwartenden Gewinnanteile. Die damit potenziell verbundenen Kosten für das Land im Milliarden-Euro-Bereich sind im Haushalt zur Zeit nicht darstellbar.

3. Aktuelle Themen

Offenlegung der Privatisierungsverträge

Dieses Thema wird Gegenstand eines Beschlussvorschlags, der in der gemeinsamen Arbeitskreis-Sitzung am 14. Januar 2010 erörtert wird.

Im Rahmen eines zulässigen Volksbegehrens wird für den Kernbereich der Berliner Wasserwirtschaft die vorbehaltlose Offenlegung und öffentliche Bekanntmachung (im Amtsblatt für Berlin, im Bundesanzeiger und im Internet) sämtlicher – auch in der Vergangenheit – abgeschlossener Verträge zwischen dem Land und privatrechtlichen wie öffentlich-rechtlichen Unternehmen angestrebt. Zusätzlich sollen bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden einer öffentlichen Prüfung und Aussprache durch das Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen unterworfen werden. Ein Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht soll zur Unwirksamkeit der Verträge führen.

Der Senat befürwortet zwar Transparenz im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft; inhaltlich ist das Volksbegehren aus Sicht des Senats aus rechtlichen Gründen nicht tragbar, da u. a. die Wirksamkeit von Verträgen von der Veröffentlichung durch die Vertragsparteien abhängen soll, die aber wiederum nicht erzwungen werden kann. Zudem sind Grundrechte Dritter zu beachten.

RWE und Veolia wurden von Senator Dr. Nußbaum (zuletzt nochmals Mitte Dezember 2009) gebeten, ihr grundsätzliches Einverständnis zu einer Offenlegung der Privatisierungsverträge zu erklären und dem Land ggf. notwendige Einschränkungen mitzuteilen (z. B. Schwärzungen von Passagen).

Entwässerung öffentlicher Straßen und Plätze

a) Hintergrund zur Kostendeckelung für Berlin

Im Jahre 1999 haben die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (BWB) und das Land Berlin einen „Rahmenvertrag über die Straßenentwässerung“ geschlossen, dessen ausdrückliches Ziel – ausweislich der Präambel und der einzelnen Bestimmungen – die Realisierung von Kostensenkungen war. Seit Vertragsabschluss haben sich die Kosten der Straßenentwässerung indes nicht vermindert, sondern sind von 75,6 Mio. € in 2000 auf rd. 90,0 Mio. € in 2009, d.h. um rund 19% gestiegen. Die Höhe der Kosten der Straßenentwässerung war daher seit längerem

Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Land Berlin und den BWB und seit dem Jahr 2001 Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Das in dem Rahmenvertrag vorgesehene Verfahren – wonach (i) die BWB dem Land Berlin 15 Monate im voraus einen Ausgaben- und Aufgabenplan vorlegen, (ii) das Land Berlin und die BWB sich über den jährlichen Kostenanteil Berlins sowie den Aufgabenplan einigen und (iii) alles weitere in Jahresvereinbarungen festhalten – wurde vor dem Hintergrund des laufenden Prozesses in den vergangenen Jahren nie durchgeführt.

Mit Urteil vom 12. Februar 2007 hatte das Verwaltungsgericht Berlin die bisherige Abrechnungspraxis der BWB gebilligt und dem Land Berlin das Recht verwehrt, die Entwässerungskosten im Wege einer einseitigen „Deckelung“ zu begrenzen. In der Folge hat das Gericht das Land Berlin zur Zahlung der von den BWB in Rechnung gestellten Straßenentwässerungskosten verurteilt. Zur Begleichung der aufgelaufenen offenen Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen i.H.v. 315,6 Mio. € erfolgte Anfang 2008 eine Kapitalherabsetzung bei den BWB AöR; der dem Land zustehende Herabsetzungsbetrag i.H.v. 263,5 Mio. wurde mit der gegen das Land Berlin bestehende Forderung aufgerechnet.

b) aktuelle Verhandlungen

Um neuen Streit und eine neue gerichtliche Auseinandersetzung über die Kosten der Straßenentwässerung zu vermeiden, wird eine einvernehmliche Lösung zur Neugestaltung der Finanzierung der Straßenentwässerung aus Sicht des Landes Berlin angestrebt. Hierzu ist das Land Berlin unter Federführung der SenFin in Verhandlungen mit den BWB eingetreten, die sich schwierig gestalten und länger als ursprünglich geplant andauern.

Die Verhandlungen zur Begrenzung der Kostenbelastung konzentrieren sich derzeit auf vier Themenbereiche, die auch für die kommenden Wochen den Schwerpunkt der Verhandlungen bilden sollen:

- Verlängerung der Nutzungsdauern des Anlagevermögens
- Anpassung der kalkulatorischen Verzinsung des Fremdkapitalanteils des betriebsnotwendigen Kapitals
- Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) sowie
- Abrechnungsmaßstäbe: Verteilung der kalkulatorischen Kosten nach dem Flächenmaßstab an Stelle der Zwei- bzw. Dreikanalmethode

Im Herbst 2009 hat die Arbeitsgruppe Straßenregenentwässerung des Senats mit externer Unterstützung ein Rechenmodell erarbeitet, das eine Möglichkeit der konkreten Berechnung des Einsparpotenzials bei veränderten (= verlängerten kalkulatorischen) Abschreibungsdauern und veränderten Zinssätzen für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Betriebsergebnis und auf die Eigenkapitalquote ermöglicht. Dieses Modell ist den BWB zwischenzeitlich vorgestellt worden. Die BWB sind aufgefordert worden, auf dieser Basis eigene konkrete Berechnungen und ggf. notwendige Plausibilisierungen mit den ihr zur Verfügung stehenden Daten des betrieblichen Rechnungswesens zum Modell vorzulegen, um in einer weiteren Verhandlungsphase einen Abgleich des Modells herzustellen, um anschließend eine abgestimmte Darstellung der möglichen Auswirkungen auf Tarifkunden und Gesellschafter der BWB zu erarbeiten und zu möglichst konsensualen Lösungen zur Kostenbegrenzung zu gelangen.

Als Grundlage des Rechenmodells wurden insbesondere die Möglichkeiten für eine Änderung der anzusetzenden Nutzungsdauern der Anlagegüter der Regenentwässerung untersucht, da sich die von den BWB angenommenen und angesetzten Nutzungszeiten nach hier bestehender Kenntnis fast durchgängig am unteren Rand der branchenüblichen Nutzungsdauern bewegen. Hierzu wurden auf der Grundlage des Anlageverzeichnisses der BWB Modellrechnungen zur Darstellung der möglichen Auswirkungen einer Veränderung von Nutzungsdauern und kalkulatorischer Verzinsung auf das Betriebsergebnis und die Eigenkapitalentwicklung durchgeführt, die zum Gegenstand der weiteren Erörterungen werden sollen.

Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird laufend unterrichtet.

Wasserpreise und Konzessionsabgabe / Sondernutzungsentgelt

Die Unternehmensplanung 2010 der BWB und BWH konnte bislang noch nicht abschließend aufgestellt werden. Ursache ist ein grundlegender Dissens zwischen den Anteilignern.

Kern der Auseinandersetzung ist die Frage der Tarifwirksamkeit der sog. „Sonderposten“. Während das Land diese erstmals im Rahmen der Tarifikalkulation als „sonstige betriebliche Erträge“ von den ansatzfähigen Kosten abziehen will (Folge: Tarifdämpfung), beharren die Privaten auf der bisherigen Praxis des Nichtabzugs (Folge: sie kommen dem Gewinn zugute, der zwischen dem Land und den Privaten geteilt wird). Die Privaten haben versucht gutachterlich nachzuweisen, dass die Tarifwirksamkeit ausgeschlossen ist, das Land hat mit einem Gegengutachten die Zulässigkeit dargelegt.

Über die Höhe der Wassertarife entscheidet – wie oben dargestellt – zunächst der Aufsichtsrat der BWB AöR. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – Senator Wolf – hat die Möglichkeit, einen Beschluss zu beanstanden. In diesem Fall entscheidet die Gewährträgerversammlung (Senator Dr. Nußbaum als Vorsitzender, Senator Wolf und Senatorin Lompscher) verbindlich. Der durch den Aufsichtsrat bzw. im Falle der Beanstandung durch die Gewährträgerversammlung beschlossene Wassertarif wird der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zur Genehmigung vorgelegt.

Die Frage der Berücksichtigung der Sonderposten ist wesentlich für den Spielraum, der für eine Konzessionsabgabe bzw. ein Sondernutzungsentgelt auf straßenrechtlicher Grundlage bleibt, ohne die Kunden übermäßig zu belasten. Sowohl die Konzessionsabgabe als auch ein das Sondernutzungsentgelt können 1:1 an die Kunden über die ansatzfähigen Grundkosten durchgereicht werden. Die Konzessionsabgabe bzw. das Sondernutzungsentgelt fließt zu 100% dem Landeshaushalt zu.

Die Berliner Wasserbetriebe entrichteten bisher aufgrund einer Vereinbarung vom 01.10.2004 über die Zahlung von Sondernutzungsentgelten mit dem Land Berlin - vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - für die im Straßengrund befindlichen Leitungen jährlich ein Entgelt in Höhe von 14,8 Mio. € in 12 gleichen Beträgen an die Bezirke. Diese Vereinbarung endete am 31.12.2008.

Für die Zeit ab 01.01.2009 war der Abschluss eines Konzessionsvertrages mit dem BWB beabsichtigt. Auf Grundlage der Konzessionsabgabenordnung i. V. m. mit dem Privatisierungsvertrag zwischen dem Land Berlin und den privaten Investoren wäre eine Konzessionsabgabe in Höhe von maximal 35,6 Mio. € p.a. zulässig.

Aufgrund erforderlicher Abstimmungen über die konkrete Höhe einer Konzessionsabgabe und die Auswirkungen auf die Tarife wurde ein Konzessionsvertrag bisher nicht abgeschlossen. **Die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen haben sich darauf verständigt, zunächst 23,95 Mio. € zu erheben (dieser Betrag ergibt sich nach Berechnungen der BWB nach der Sondernutzungsgebührenverordnung auf der Grundlage des inzwischen erweiterten Leitungsnetzes) und anschließend stufenweise bis zum Jahre 2015 weiter zu erhöhen.**

Zusammengefasst: Wegen der Nicht(mehr)berücksichtigung der Sonderposten verringert sich der Gewinn der BWB (der zwischen Berlin und den Privaten geteilt wird), aber die Erhöhung der Gebühren/Entgelte steht zu 100% dem Land zu – während der Wasserpreis für die Verbraucherinnen und Verbraucher nahezu konstant bleibt.

Schiedsverfahren RVB ./ Land Berlin

Die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe von 1999 wurde noch im laufenden Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH) angegriffen. Im Ergebnis des von der damaligen Opposition im Abgeordnetenhaus angestrebten Normenkontrollverfahrens gegen die gesetzlichen Grundlagen der Teilprivatisierung wurde vom VerfGH im Oktober 1999 zwar die Teilprivatisierung an sich als verfassungskonform anerkannt, jedoch zwei Bestandteile der gesetzlichen Regelung zur Tarifikalkulation für nichtig erklärt, die erfolgswirksam sind. Nachdem das Verfahren vor dem VerfGH bereits in der Schlussphase der Privatisierungsverhandlungen anhängig war, konnten die Erwerber im Privatisierungsvertrag eine Klausel durchsetzen, nach der etwaige wirtschaftliche Nachteile aus der Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit der gesetzlichen Grundlagen der Tarifikalkulation durch geeignete Maßnahmen vom Land Berlin auszugleichen sind (sog. „Nachteilsausgleich“). Das Land Berlin hat diese Klausel seinerzeit akzeptiert, um keine Minderung des Kaufpreises durch die Erwerber hinnehmen zu müssen (Ziel der Kaufpreismaximierung).

In Umsetzung dieser Verpflichtung zum Nachteilsausgleich erfolgte nach langen Verhandlungen mit den Privaten im Jahre 2003 die Novellierung der gesetzlichen Grundlagen: Neufassung der Regelung zur kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals sowie Umstellung der kalkulatorischen Verzinsung (Kostenbestandteil in der Tarifikalkulation, s. o.) auf die Basis Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW). Mit dem erfolgswirksamen Ertragsanteil aus der WBZW-AfA wird der Ausfall der sog. „Effizienzgewinne“ kompensiert, die vom VerfGH für unzulässig erklärt wurden. Diese „Effizienzgewinne“ wären bei Bestand der alten Regelung entstanden, weil erzielte Kostensenkungen aus Effizienzsteigerungen (Rationalisierungen) erst nach drei Jahren tarifwirksam (tarifsenkend) werden sollten.

Nachdem im Jahre 2003 nicht absehbar war, wie sich die Erträge aus der WBZW-AfA bezogen auf die Laufzeit des Konsortialvertrages (bis 2028) entwickeln, vereinbarten die Parteien, im Jahre 2006 eine Überprüfung des Kompensationseffektes vorzunehmen. 2003 war eine Überkompensation der entfallenen Effizienzgewinne

prognostiziert worden (Kaufpreisnachzahlung an das Land i.H.v. 11,6 Mio. €). Die Privaten haben in 2008 jedoch eine Neuberechnung durch die BWB veranlasst, nach der nunmehr das Land ihnen eine Zahlung i.H.v. rd. 340 Mio. € schuldet, während das Land Berlin (Federführung: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen) eine Neuberechnung mit dem Ergebnis einer von den Privaten geschuldeten Kaufpreisnachzahlung i.H.v. rd. 298 Mio. € vorgelegt hat. Der Versuch, einen Vergleich mit dem Verzicht beider Parteien auf Abrechnung zu schließen, scheiterte am Widerstand der Privaten. Im Ergebnis ist das im Konsortialvertrag für den Fall der Nichteinigung vereinbarte Schiedsverfahren eingeleitet worden.

Das Schiedsverfahren wird nach jetzigem Stand nicht vor Mitte 2010 abgeschlossen werden können. Die Federführung auf Seiten des Landes hat die **Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen**.